

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das

Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
Adresse

dieses vertreten durch den Präsidenten,

- im Folgenden: Freistaat Bayern –

und

Vorname Name,
Straße, Wohnort,
geboren am tt.mm.jjjj in Geburtsort

- im Folgenden: Bewerber/in –

§ 1**Vertragliche Pflichten**

(1) ¹Dem/der Bewerber/in wird ein Studienplatz für den Studiengang der Medizin im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung i.V.m. Art. 1 Satz 1 Bayerisches Land- und Amtsarztgesetz (BayLARztG) zugeteilt. ²Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Bewerber/in,

1. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ausschließlich in Bayern eine Weiterbildung als Facharzt für Allgemeinmedizin, Facharzt für Innere Medizin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin nach Art. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLARztG zu durchlaufen und
2. unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nr. 1 für mindestens zehn Jahre ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine entsprechende Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung nach Art. 1 Satz 1 Nr. 2 BayLARztG auszuüben.

³Der/Die Bewerber/in kann die Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hierbei sowohl in der Form einer eigenen Niederlassung als auch als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einer Niederlassung oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) erbringen.

⁴Die Zuteilung eines Studienplatzes steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Zugangs des unterzeichneten Vertrags beim für den Vollzug des BayLARztG zuständigen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Landesamt) nach § 2 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 Durchführungsverordnung zum Bayerischen Land- und Amtsarztgesetz (DVBayLARztG). ⁵Der/Die Bewerber/in kann vom unterzeichneten Vertrag bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres durch schriftliche Mitteilung an das Landesamt zurücktreten. ⁶Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Landesamt.

(2) ¹Der/die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich über die Aufnahme des Studiums durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung, das Bestehen des Ersten Abschnitts der ärztlichen Prüfung, das erfolgreiche Absolvieren des Zweiten und Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung, jeweils durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse sowie der Approbationsurkunde. ²Das Studium der Medizin soll in der Regelstudienzeit absolviert werden. ³Sollte es zu Verzögerungen kommen, so ist das Landesamt unverzüglich

über den Grund für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer des Studiums zu informieren.

(3) ¹Der/die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich über die Aufnahme der Weiterbildung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie deren Abschluss nach Ablegen der Facharztprüfung durch Vorlage der Anerkennungsurkunde als Facharzt. ²Die Weiterbildung soll ohne Unterbrechung in der nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns (WBO) vorgesehenen Weiterbildungszeit absolviert werden. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Der/die Bewerber/in informiert das Landesamt unverzüglich über die Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch Vorlage des Zulassungsbescheids zur vertragsärztlichen Versorgung oder des unterschriebenen Arbeitsvertrags. ²Der/die Bewerber/in ermächtigt das Landesamt dazu, bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) zum Nachweis der Ausübung der unterbrechungsfreien Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 alle notwendigen Daten einzuholen, und verpflichtet sich, sein/ihr Einverständnis zur Weitergabe der entsprechenden Daten gegenüber der KVB sowie, bei einer Anstellung, gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber zu erklären. ⁴Bei Unterbrechungen der Tätigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, beispielsweise wegen Mutterschutz oder der Einbringung von Elternzeit, verlängert sich die Dauer der Ausübung der hausärztlichen Versorgung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 entsprechend. ⁵Jede Änderung, die Auswirkung auf die unterbrechungsfreie Erfüllung der Verpflichtung und deren Nachverfolgung hat, ist dem Landesamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Vertragsstrafe

(1) Verletzt der/die Bewerber/in eine seiner/ihrer Pflichten aus § 1 Abs. 1 Satz 2, indem er/sie den Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, hat er/sie eine Strafzahlung gemäß Art. 2 Satz 1 BayLARztG in Höhe von 250.000 € zu leisten.

(2) ¹Das Landesamt kann bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder im Falle eines unwirksamen Rücktritts nach § 1 Abs. 1 Sätze 5 und 6 auf Antrag einen Aufschub gewähren oder auf die Strafzahlung gemäß Art. 2 Satz 2 BayLARztG ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde oder die Erfüllung der Verpflichtung zeitweise unmöglich wäre. ²Eine besondere Härte liegt

vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar erscheinen lassen. ³Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren und dem Einfluss des Bewerbers/der Bewerberin entzogen sind. ⁴Der/die Bewerber/in darf diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben.

(3) ¹Das Landesamt kann dem/der Bewerber/in auf Antrag Ratenzahlungen gewähren.

²Die Höhe der Raten wird im Einzelfall an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin bemessen.

§ 3

Vertragsende

(1) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß § 1 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte endgültig nicht bestanden wurde oder das Medizinstudium endgültig aufgegeben wird.

§ 4

Unübertragbarkeit

¹Der/Die Bewerber/in hat die Pflichten gemäß § 1 persönlich zu erfüllen. ²Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 5

Vertragsänderungen

¹Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

²Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. ³Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6**Salvatorische Klausel**

¹Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. ²Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. ³Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 7**Schlussbestimmungen**

¹Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. ²Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages per Einschreiben.

Erlangen, _____ Ort, Datum

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit, vertreten
durch den Präsidenten

Bewerber/in